



**SATZUNG**  
**ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER FRIEDHÖFE UND DER**  
**LEICHENHALLEN**  
**DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A.D.ILM**  
**(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG VOM 22.11.2018)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührentatbestand und Gebührenarten**

{1} <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhöfe bzw. ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren für:

- den Friedhof Pfaffenhofen (Altstadt) sowie ein dazugehöriges Leichenhaus,
- den (Teil)Friedhof Förnbach sowie ein dazugehöriges Leichenhaus,
- den (Teil)Friedhof Niederscheyern.

<sup>2</sup>Die Friedhöfe werden gemäß Art. 21 Abs. 2 GO als Einrichtungseinheit „Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm“ geführt.

{2} <sup>1</sup>Als Friedhofsgebühren werden erhoben

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 3),
- b) Bestattungsgebühren (§ 4),
- c) Grabräumungsgebühr (§ 5),
- d) sonstige Gebühren (§ 6).

<sup>2</sup>Zu diesen Gebühren gehören insbesondere Aufwendungen für:

- das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Leichenhaus) sowie Grundausrüstung mit Trauerschmuck,
- sonstige Benutzungen städtischer Einrichtungen, wie Kühltruhen oder die Benutzung des Versorgungsraumes.

**§ 2**

**Gebührenschildner**

{1} Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

{2} Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

{3} Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



[4] Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofsbenutzungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann das Kommunalunternehmen gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### § 3

#### Grabnutzungsgebühren

[1] <sup>1</sup>In den in § 1 genannten Friedhöfen sind nachstehend genannte Grabstellen vorhanden:

- a) schwarze Grabstellen,
- b) rote Grabstellen,
- c) blaue Grabstellen,
- d) grüne Grabstellen,
- e) orange Grabstellen,
- f) gelbe Grabstellen,
- g) hellbraune Grabstellen (Kindergräber),
- h) Urnenerdgräber und Urnen-Baumgräber,
- i) Urnengräber in Urnenwand.

<sup>2</sup>Die farblich gekennzeichneten Grabstätten ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Friedhofsplan, der zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird.

<sup>3</sup>Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist (Buchstaben a bis f = 20 Jahre und Buchstaben g bis i = 10 Jahre):

zu a)

Einzelgräber	880 € (entspricht 44 € pro Jahr),
Doppelgräber	1.760 € (entspricht 88 € pro Jahr),
Dreifachgräber	2.640 € (entspricht 132 € pro Jahr),
Vierfachgräber	3.520 € (entspricht 176 € pro Jahr).

zu b)

Einzelgräber	1.040 € (entspricht 52 € pro Jahr),
Doppelgräber	2.080 € (entspricht 104 € pro Jahr),
Dreifachgräber	3.120 € (entspricht 156 € pro Jahr),
Vierfachgräber	4.160 € (entspricht 208 € pro Jahr).

zu c)

Einzelgräber	1.220 € (entspricht 61 € pro Jahr),
Doppelgräber	2.440 € (entspricht 122 € pro Jahr),
Dreifachgräber	3.660 € (entspricht 183 € pro Jahr),
Vierfachgräber	4.880 € (entspricht 244 € pro Jahr).

zu d)

Einzelgräber	1.580 € (entspricht 79 € pro Jahr),
Doppelgräber	3.160 € (entspricht 158 € pro Jahr),
Dreifachgräber	4.740 € (entspricht 237 € pro Jahr),
Vierfachgräber	6.320 € (entspricht 316 € pro Jahr).



zu e)

Einzelgräber	1.660 € (entspricht 83 € pro Jahr),
Doppelgräber	3.320 € (entspricht 166 € pro Jahr),
Dreifachgräber	4.980 € (entspricht 249 € pro Jahr),
Vierfachgräber	6.640 € (entspricht 332 € pro Jahr).

zu f)

Einzelgräber	1.920 € (entspricht 96 € pro Jahr),
Doppelgräber	3.840 € (entspricht 192 € pro Jahr),
Dreifachgräber	5.760 € (entspricht 288 € pro Jahr),
Vierfachgräber	7.680 € (entspricht 384 € pro Jahr).

zu g)

Kindergräber	110 € (entspricht 11 € pro Jahr).
--------------	-----------------------------------

zu h)

Urnengräber	440 € (entspricht 44 € pro Jahr).
-------------	-----------------------------------

zu i)

Urnwand	1.320 € (entspricht 132 € pro Jahr).
---------	--------------------------------------

[2] Soweit vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bereits Fundamente an Gräbern hergestellt wurden, ist bei Erwerb der Grabstätte eine Fundamentgebühr zu entrichten

- |                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| a) für Einzelgräber                  | 150 €, |
| b) für Familien- bzw. Mehrfachgräber | 225 €. |

[2a] Für errichtete Grabbodenplatten und Gedenksteine wird eine Gebühr von **250 €** erhoben.

[3] Für die Verlängerung des Benutzungsrechts (in der Regel fünf Jahre) wird die Gebühr nach dem Verhältnis berechnet, um das das Benutzungsrecht verlängert wird.

[4] Die Grabgebühr entsteht

- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragsteller durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

[5] Die Grabgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

[6] <sup>1</sup>Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten.

<sup>2</sup>Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu.

<sup>3</sup>Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.



## § 4

### Bestattungsgebühren

[1] Die Bestattungsgebühr für den Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm beinhaltet insbesondere die Benutzung des Leichenhauses, das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes, das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen, die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger.

[2] Die Bestattungsgebühr für eine Erdbestattung (Sarg) beträgt **960 €**.

[3] Für eine Urnenbestattung (Erde und Urnenwand) und für Kindergräber beträgt die Bestattungsgebühr **262 €**.

[4] <sup>1</sup>Werden Bestattungen nach Abs. 2 und 3 außerhalb der üblichen Bestattungszeiten von Montag bis Freitag durchgeführt, wird ein Zuschlag erhoben.

<sup>2</sup>Dieser beträgt:

- für Bestattungen nach Abs. 2	<b>200 €</b> .
- für Bestattungen nach Abs. 3	<b>56 €</b> .

<sup>3</sup>Dies gilt nicht für Bestattungen am Samstagvormittag, sofern der Sterbefall am Donnerstag eingetreten ist.

[5] Für den Friedhof in Förbach fällt seitens des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm eine Leichenhausgebühr i. H. v. **150 €** an.

[6] Für den Friedhof in Niederscheyern fällt seitens des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm keine Leichenhausgebühr an.

[7] Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

[8] Die Bestattungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 5

### Grabräumungsgebühr

[1] Die Gebühr für die Grabräumung auf dem Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm und den städtischen Teilen in Förbach und Niederscheyern beträgt für Erd-/Urnengräber **250 €**.

[2] Die Gebühr für die Grabräumung auf dem Friedhof Pfaffenhofen a. d. Ilm und den städtischen Teilen in Förbach und Niederscheyern beträgt für Baumgräber und Urnenwände **50 €**.

[3] Mit dieser Gebühr werden die Kosten für die Entsorgung des Grabsteines, der Einfassung, der Bepflanzung und des Grabschmuckes abgegolten.

[4] Die Grabräumungsgebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.



[5] Erfolgt die Grabräumung gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofsbenutzungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm durch die Gebührenpflichtigen selbst, dann entsteht die Gebührenschuld nicht.

[6] Die Grabräumungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 6

### Sonstige Gebühren

[1] Die Gebühr für eine ordnungsgemäße Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt

- ohne Verabschiedung: **50 €**,
- mit Verabschiedung: **200 €**.

[2] Die Gebühr für das Einstellen einer auswärts verstorbenen Leiche zum Zwecke der Kühlung beträgt

- ohne Verabschiedung: **50 €**,
- mit Verabschiedung: **200 €**.

[3] Für sämtliche Ausgrabungen, auch zum Zwecke der Umbettung, beträgt die Gebühr für

- allgemeine Gräber: **1.215 €**,
- Urnen- und Kindergräber (auch Urnenwand): **168 €**.

[4] Für die Benutzung der Kühltruhe pro Tag wird eine Gebühr von **40 €** erhoben.

[5] Für das Aufstellen eines Kranzständers wird eine Gebühr von **45 €** erhoben.

[6] Für die Verwendung eines Urnennetzes erhebt das Kommunalunternehmen Stadtwerke a. d. Ilm eine Gebühr von **5 €**.

## § 7

### Inkrafttreten

[1] Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

[2] Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.2014 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 22.11.2018

Stefan Eisenmann  
Vorstand

Anlage:  
1. Friedhofsplan Pfaffenhofen (Altenstadt)



Die Friedhofsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 22.11.2018 wurde am 23.11.2018 im Kundencenter des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm, Michael-Weingartner-Str. 11, 85276 Pfaffenhofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kuriers vom 24.11.2018 Seite 46 und durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet am 23.11.2018 sowie durch Anschlag an die Amtstafel des Rathauses der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hingewiesen. Der Anschlag wurde am 23.11.2018 angeheftet und am 07.12.2018 wieder abgenommen. Die Satzung tritt somit gemäß § 7 der Friedhofsgebührensatzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen, den 23.01.2019

i.A.

Juliane Kleiner